

Vahlens Handbücher der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Öffentliches Recht

Grundriss für das Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft

von

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt, Prof. Dr. Thomas Fetzter

16. Auflage

Öffentliches Recht – Arndt / Fetzter

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Allgemeines

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4193 2

3. TEIL

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ALS MITGLIED DER EUROPÄISCHEN UNION

Kapitel 25: Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts

I. Die Entwicklung der europäischen Integration im Überblick

Der Beginn der europäischen Integrationsbestrebungen nach dem Zweiten Weltkrieg stand im Zeichen der Sorge um die politische Entwicklung des zweigeteilten Deutschlands während des sich verschärfenden Kalten Krieges. Mit dem Ziel, die kriegswichtigen Schlüsselindustrien gemeinschaftlich zu kontrollieren, gründeten Belgien, Deutschland (West), Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande bereits 1951 die **Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (EGKS oder Montanunion), 1957 folgte die **Europäische Wirtschaftsgemeinschaft** (EWG) sowie die **Europäische Atomgemeinschaft** (EAG). Im Jahre 1965 erfolgte eine Verschmelzung von EGKS, EWG und EAG zu einer Organisation (sog. Fusionsvertrag). Der **Vertrag von Maastricht** (1992) gründete die **Europäische Union** (EU) und führte den Integrationsprozess in eine neue Dimension. Durch den **Vertrag von Amsterdam** von 1997, der am 1. 5. 1999 in Kraft trat, wurde das Vertragswerk an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und die Erweiterung der EU nach Mittel- und Osteuropa vorbereitet. Weitere Vereinbarungen zur EU-Erweiterung enthielt der **Vertrag von Nizza** aus dem Jahre 2000. Im Zuge dieser Erweiterung wurden insbesondere die Weichen für eine grundlegende **institutionelle Reform** der EU gestellt. Schließlich gelang auf der Konferenz in Nizza erstmals auch die Proklamation einer europäischen **Grundrechte-Charta**.

Im **Vertrag von Lissabon** (am 1. 12. 2009 in Kraft getreten) erfolgte die Verschmelzung von bisheriger EU und alter EG zur neuen einheitlichen EU mit eigener Rechtspersönlichkeit.

II. Die Gründungsverträge

Im **Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (EGKSV) wurden für die Grundstoffindustrien Kohle, Eisen und Stahl Wettbewerbs- und Preisregeln sowie Subventionsvorschriften für die nationalen Regierungen und Freizügigkeitsregeln für Montanfacharbeiter getroffen.

Die **Europäische Atomgemeinschaft** wurde insbesondere auf Bestreben Frankreichs gegründet, um eine gemeinsame friedliche Nutzung der Kernenergie zu sichern.

579 Der Vertrag zur Gründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV, danach: EG; heute: EUV bzw. AEUV) stellt die nächste Etappe in der Geschichte der Europäischen Gemeinschaft dar. Er wurde vor allem auf Betreiben der Bundesrepublik geschlossen, die in der Schaffung eines Binnenmarktes eine große Chance für ihre nach dem Wiederaufbau rasch wachsende Exportindustrie sah. Er diente der Schaffung eines möglichst harmonisierten Wirtschaftsraums und dadurch der besseren Entwicklung des Wirtschaftslebens, einer größeren Stabilität und der Hebung des allgemeinen Wohlstands.

III. Der Unionsvertrag von Maastricht

580 Der am 7. 2. 1992 in Maastricht unterzeichnete Vertrag über die Europäische Union (EUV) bildete mit seinen 17 Zusatzprotokollen und 33 Erklärungen der Mitgliedstaaten eine wichtige Basis für die Fortentwicklung der Gemeinschaften. Er war als Mantelvertrag ausgestaltet und bildete damit gewissermaßen das Dach, unter dem der EG-Vertrag und der EAGV ihre alte Bedeutung als selbstständige Vertragswerke beibehielten. Der EUV brachte eine Reihe formaler Änderungen. So wurde etwa die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannt; dementsprechend wurde der EWGV mit EG (heute: EUV bzw. AEUV) abgekürzt.

581 Durch die Schaffung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) wurden im Vertrag von Maastricht die bisher weitest gehenden Änderungen des EWG-Vertrages beschlossen. Wesentliche Bestandteile sind die Einführung einer einheitlichen Währung, die Errichtung eines europäischen Zentralbanksystems sowie die Koordination der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.

IV. Der Vertrag von Amsterdam

582 Ziel der Konferenz von Amsterdam im Frühsommer 1997 war die Anpassung des EUV und der Gemeinschaftsverträge an veränderte politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die Festsetzung konkreter Vorgaben für die Schaffung einer einheitlichen europäischen Währung, die Verbesserung der Handlungsfähigkeit der EU durch eine teilweise Vergemeinschaftung der Außen- und Sicherheits- sowie der Innen- und Justizpolitik und auch eine Steigerung der Effizienz der Gemeinschaftsinstitutionen. Diese Anpassungen erfolgten nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der EU nach Mittel- und Osteuropa.

V. Der Vertrag von Nizza

583 Der Vertrag von Nizza vom Dezember 2000 enthielt zunächst weitere Regelungen bezüglich der Aufnahme neuer Mitgliedstaaten. Im Zuge einer grundlegenden institutionellen Reform wurde ferner eine Neugewichtung der Stimmen im Rat vorgenommen, welche den Einfluss bevölkerungsreicher Mitgliedstaaten wie insbesondere Deutschland stärkte. Demgegenüber ging der Einfluss der großen Mitgliedstaaten auf die Entscheidungen der Kommission insoweit zurück, als diese ab 2005 auf den ihnen nach bisherigem

Recht zustehenden zweiten Kommissar verzichteten. Um die Entscheidungsprozesse im Rat abzukürzen, wurde in Nizza auch eine deutliche Ausweitung der Mehrheitsentscheidung, mithin eine umfassende Streichung nationaler Vetorechte, vorgenommen. All diese und eine Reihe weiterer institutioneller Änderungen sollten gewährleisten, dass die EU auch bei einer annähernd verdoppelten Anzahl von Mitgliedstaaten ihre Handlungsfähigkeit bewahrt bzw. ihre Entscheidungsprozesse weiter effektiviert.

VI. Der Vertrag von Lissabon

Der Vertrag von Lissabon beendete die Krise der Gemeinschaft nach der gescheiterten EU-Verfassung. Dieser Reformvertrag übernimmt wesentliche Elemente des alten Verfassungsvertragsentwurfs und soll die Union nach der größten Erweiterung ihrer Geschichte seit 2004 von 14 auf 27 Mitgliedstaaten handlungsfähiger und demokratischer machen. 584

Bis zum Inkrafttreten des Vertrages zum 1. 12. 2009 besaß die EU keine eigene Rechtspersönlichkeit. Unter ihrem Dach handelten die Organe der EG im Rahmen ihrer im EG-Vertrag von den Mitgliedstaaten verliehenen Kompetenzen supranational oder auf der Grundlage des EU-Vertrages von Maastricht auf den Gebieten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) im Rahmen der intergouvernementalen Kooperation. Durch den Vertrag von Lissabon wurden diese „drei Säulen“ aufgelöst und der EU Rechtspersönlichkeit verliehen. 585

VII. Die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU

Für die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Gemeinschaften stützte sich die Bundesrepublik bis 1992 ausschließlich auf **Art. 24 Abs. 1 GG**. Diese auch als „Integrationshebel“ bezeichnete Norm erlaubte es dem Bund, durch einfaches Gesetz Kompetenzen auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen. 586

Mit Abschluss des Maastrichter Vertrages hatte sich die Bundesrepublik verpflichtet, zur Entwicklung eines vereinten Europas weitere Hoheitsrechte auf die EU zu übertragen. Um die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wurde 1992 ein neuer **Art. 23 GG** in das Grundgesetz eingefügt. Diese Vorschrift regelt als *lex specialis* die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 GG enthält das Bekenntnis, dass die Bundesrepublik Deutschland an der Verwirklichung der Europäischen Union mitwirkt. Gleichzeitig wird verfassungsrechtlich gefordert, dass die EU einen dem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Ferner ist es erforderlich, dass die Union dem Grundsatz der Subsidiarität (Art. 5 Abs. 3 EUV) und den für die Bundesrepublik geltenden Staatszielen gemäß Art. 20 GG („demokratische, rechtsstaatliche, soziale und föderative Grundsätze“) verpflichtet ist. Die Übertragung von Hoheitsrechten geschieht nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Strenger sind die Anforderungen für Übertragungen, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird. Hierfür bedarf es nach Art. 23 Abs. 1 Satz 2 GG i. V. m. Art. 79 Abs. 2 GG der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des 587

Bundestages sowie von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des Bundesrates. Wesentlich ist ferner, dass Art. 23 Abs. 1 Satz 3 GG ausdrücklich auf die Geltung des Art. 79 Abs. 3 GG verweist. Bei der Verwirklichung der EU dürfen daher gemäß der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in Art. 1 und Art. 20 GG niedergeschriebenen Grundsätze nicht berührt werden.

Weiterführende Hinweise:

BVerfGE 123, 267 ff. (Lissabon-Vertrag);

Mayer, Der Vertrag von Lissabon im Überblick, *JuS* 2010, 189;

Oppermann, Vom Nizza-Vertrag 2001 zum Europäischen Verfassungskonvent 2002/2003, *DVBl.* 2003, 1.

Kapitel 26: Die Organe der Union

Durch den Vertrag von Lissabon hat die Union eine eigenständige Rechtspersönlichkeit erlangt (Art. 47 EUV) und verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, Art. 13 Abs. 1 UAbs. 1 EUV. 588

Nur wenn sich für das Handeln der Organe der Union eine Grundlage im EUV oder im AEUV findet, dürfen sie tätig werden. Dieses Prinzip der enumerativen (begrenzten) Einzelfallermächtigung, welches auch in Art. 5 EUV normiert ist, betrifft zum einen die Verbandskompetenz der Union. Sie darf nur tätig werden, wenn ihr die Mitgliedstaaten die entsprechende Kompetenz übertragen haben, Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2 EUV. Zum anderen bezieht sich das Prinzip auf die Organkompetenz, denn die Organe der Union dürfen nur nach Maßgabe der ihnen durch die Verträge zugewiesenen Ermächtigungen handeln, Art. 13 Abs. 2 EUV. 589

Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EUV enthält eine abschließende Aufzählung der Organe der Union. Organe sind demnach das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat, die Europäische Kommission, der Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und der Rechnungshof. 590

Der durch den Vertrag von Lissabon neu geschaffene Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik stellt formal kein Organ der Union dar. Da der Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik weiterhin intergouvernemental ausgestaltet ist, bedarf es keines Organs, welches für die Union handelt.

I. Der Europäische Rat

Erst mit dem Vertrag von Lissabon ist der Europäische Rat zu einem Unionsorgan geworden, Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 EUV. Er ist ein vorwiegend politisches Organ, welches nicht zentral in die exekutive oder legislative Betätigung der Union eingebunden ist. 591

Er setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Rates, Art. 15 Abs. 2 EUV. 592

Gemäß Art. 15 Abs. 6 UAbs. 3 EUV wird der Präsident vom Europäischen Rat für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren gewählt und darf selbst kein einzelstaatliches Amt ausüben. Eine Wiederwahl ist möglich. Dadurch soll die Kontinuität im Europäischen Rat und damit die Effizienz seiner Arbeit gefördert werden. Der Präsident ist zuständig für die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Europäischen Rates, welche zweimal pro Halbjahr stattfinden. Er ist zur Koordinierung und zum Informationsaustausch mit Kommission, Rat und Parlament verpflichtet, Art. 15 Abs. 6 EUV.

Aufgabe des Europäischen Rates als politisches Leitorgan ist es, der Union Impulse für ihre Entwicklung zu geben und die politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der Unionspolitik festzulegen (Art. 15 Abs. 1 EUV). Er ist außerdem bei bestimmten Änderungen der Verträge beteiligt (Art. 48 Abs. 2 und Abs. 6 EUV) und wacht über die Einhaltung bestimmter Grund- 593

prinzipien der Union durch die Mitgliedstaaten (Art. 7 Abs. 2 EUV). Andererseits ist es Aufgabe des Europäischen Rates sicherzustellen, dass wesentliche Interessen einzelner Mitgliedstaaten gegenüber der Union gewahrt werden (z. B. Art. 82 Abs. 3 AEUV).

594 Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 EUV wird der Europäische Rat nicht im Bereich der Gesetzgebung tätig. Dem Europäischen Rat kommen außerdem Mitwirkungsbefugnisse bei der Besetzung anderer Organe zu (Art. 16 Abs. 6 EUV i. V. m. Art. 236 AEUV; Art. 17 Abs. 7 EUV; Art. 18 Abs. 1 EUV; Art. 283 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV).

595 Art. 15 Abs. 4 EUV regelt, dass der Europäische Rat im Konsens entscheidet, soweit sich in den Verträgen keine anderweitigen Regelungen befinden. Konsens bedeutet jedoch nicht, dass Einstimmigkeit erforderlich ist, sondern dass kein Mitglied Einwände gegen den Beschluss erhebt. Ziel ist es folglich, dass im Rahmen des Verfahrens der politischen Willensbildung durch Verhandlungen ein einvernehmliches Ergebnis gefunden wird. In den Fällen, in denen die Verträge eine Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit vorsehen (z. B. Art. 17 Abs. 7 EUV), gelten gemäß Art. 235 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV die Mehrheitsregelungen für Beschlüsse des Rates in Art. 16 Abs. 4 EUV.

II. Der Rat

596 Der Rat ist das zentrale Beschluss- und Legislativorgan (vgl. Art. 16 Abs. 1 EUV). Er besteht gemäß Art. 16 Abs. 2 EUV aus Vertretern der Mitgliedstaaten, die jeweils ein Mitglied ihrer Regierung entsenden. Folglich hat der Rat seit dem 1. 1. 2007 27 Mitglieder. Welcher Regierungsvertreter anwesend ist, richtet sich nach dem zu behandelnden Sachgebiet; in der Regel werden die betroffenen Fachminister entsandt. Ausdrücklich genannt sind zwei besondere Formen, in denen der Rat zusammentreten kann: Als Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ nach Art. 16 Abs. 6 UAbs. 2 EUV sorgt er für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Angelegenheiten. Der Rat tagt als Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ nach Art. 16 Abs. 6 UAbs. 3 EUV zur Gestaltung der auswärtigen Angelegenheiten und zur Sicherstellung der Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union. Des Weiteren kann der Rat weitere Ratszusammensetzungen gemäß Art. 16 Abs. 6 UAbs. 1 EUV i. V. m. Art. 236 AEUV vereinbaren.

597 Dem Rat obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:

598 Zum ersten ist der Rat das zentrale **Rechtsetzungs- und Entscheidungsorgan**. So trägt er – unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments und der Kommission – maßgeblich die Verantwortung für europäische Rechtsakte. Zwar hat allein die Kommission das Vorschlags- und Initiativmonopol für Gesetzgebungsakte, jedoch kann der Rat die Kommission zur Unterbreitung von Vorschlägen auffordern, Art. 241 AEUV. Je nach Verfahrensart hat das Europäische Parlament Anhörungs-, Abänderungs-, und Mitentscheidungsrechte im Gesetzgebungsverfahren. Das Parlament kann keine Entscheidung herbeiführen, jedoch durch sein eingeschränktes Veto nach Art. 249 AEUV Entscheidungen des Rates blockieren. Im Regelfall ist der Rat das zuständige Organ zum Erlass von Verordnungen und Richtlinien.

Die Koordinierung der Politik stellt ebenfalls eine Hauptaufgabe des Rates dar, Art. 16 Abs. 1 EUV. 599

Für die Vertretung der Union nach außen ist im Wesentlichen der Rat zuständig. Als Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ gestaltet er das auswärtige Handeln der Union. In Art. 207 AEUV ist geregelt, dass die Grundsätze der Handelspolitik vom Rat festgelegt werden. Ebenso schließt der Rat Abkommen zwischen der Union und Drittstaaten oder internationalen Organisationen ab, Art. 218 AEUV. 600

Die Haushaltsbefugnisse übt der Rat nach Art. 16 Abs. 1 EUV gemeinsam mit dem Parlament aus. Er nimmt des Weiteren eine maßgebliche Stellung bei der Kontrolle der mitgliedstaatlichen Haushalte ein (vgl. Art. 126 Abs. 6 bis 11 AEUV). 601

Zum zweiten hat der Rat im Rahmen der **Außenbeziehungen** der EU die Aufgabe, völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaften zu ratifizieren (Art. 218 AEUV). Er entscheidet über den Beitritt neuer Staaten (Art. 49 EUV) und schließt Assoziierungsabkommen (Art. 217 AEUV). In der Praxis ist vor allem Art. 207 AEUV bedeutsam, wonach der Rat die Grundsätze der Handelspolitik der EU festlegt. 602

Zum dritten ist der Rat nach Art. 314 AEUV das letztlich entscheidende Organ in **Haushaltsfragen**. So beschließt er nach Beratung mit den anderen Organen in einem komplizierten Verfahren den Haushaltsplan und hat aufgrund dieser finanzpolitischen Kompetenz erheblichen Einfluss auf alle Entwicklungen in der EU. 603

Für die **Abstimmungen im Rat** gelten je nach Wichtigkeit eines Beschlusses verschiedene Mehrheitsanforderungen. Das Unionsrecht kennt die einfache Mehrheit, die qualifizierte Mehrheit sowie die Einstimmigkeit. Für normale Beschlussfassungen legt Art. 16 Abs. 3 EUV als Regel die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder fest. 604

Die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit oder Einstimmigkeit findet nur statt, wenn dies ausdrücklich im Vertrag angeordnet wird. Ein einstimmiger Beschluss des Rates ist in den Bereichen erforderlich, die die Interessen der Union in besonderem Maße berühren, z. B. bei der Aufnahme neuer Mitglieder nach Art. 49 EUV. 605

In der Praxis wird weiterhin unabhängig von den Abstimmungsregeln nach dem sog. „**Luxemburger Kompromiss**“ von 1966 verfahren. Danach behalten es sich die Mitgliedstaaten vor, bei für ihr Land besonders bedeutenden Angelegenheiten Einstimmigkeit selbst dann zu verlangen, wenn die Verträge eine einfache oder qualifizierte Mehrheit genügen lassen. Wenn „sehr wichtige Interessen“ eines Mitgliedstaates berührt werden, sollen sich die Mitgliedstaaten bemühen, „innerhalb eines angemessenen Zeitraumes“ zur Einstimmigkeit zu gelangen. Dieser Kompromiss bedeutet im Ergebnis eine Aufhebung des Mehrheitsprinzips. Rechtlich bindend ist eine solche Vereinbarung zwischen den Ratsmitgliedern nicht, trotzdem findet die Absprache Anwendung und führt dazu, dass einzelne Mitgliedstaaten ihre Interessen auf Kosten der Union durchsetzen. 606

III. Die Kommission

- 607 Die Kommission ist **Vorschlags- und Durchführungsorgan** der Gemeinschaften. Als „**Hüterin der Verträge**“ ist sie gemäß Art. 17 Abs. 1 AEUV die Vertreterin des Unionsinteresses.
- 608 Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Organs wurde im Vertrag von Nizza ein Kompromiss über die Zusammensetzung der Kommission erarbeitet. Danach entsendet seit November 2004 jeder Mitgliedstaat einen Kommissar, Art. 17 Abs. 4 AEUV. Gleichzeitig ist jeder neue Mitgliedstaat zur Stellung eines Kommissars berechtigt, was zu einer Kommissionsgröße von 27 Mitgliedern einschließlich des Kommissionspräsidenten sowie des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (gemäß Art. 18 Abs. 4 AEUV als Vizepräsident der Kommission), führt. Diese Regelung hat Bestand bis zum 31. Oktober 2014. Danach wird gemäß Art. 17 Abs. 5 AEUV die Anzahl der Kommissare auf zwei Drittel der Anzahl der Mitgliedstaaten, demnach auf 18 Kommissare, verringert. Demnach wird zukünftig nicht jeder Mitgliedstaat ständig durch einen Kommissar vertreten sein, vielmehr wird ein Rotationsystem eingeführt, das die gleichberechtigte Vertretung der Mitgliedstaaten sichern soll (Art. 17 Abs. 5 UAbs. 2 AEUV, Art. 244 AEUV). Die Regeln über die Zusammensetzung und Organisation der Kommission müssen nicht denselben demokratischen Grundsätzen entsprechen wie es bei Rat und Parlament notwendig ist. Dies lässt sich damit begründen, dass die Nationalität der Kommissare bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission in den Hintergrund tritt.
- 609 Die **Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten der Kommission** ist in Art. 17 Abs. 7 EUV geregelt. Der Europäische Rat schlägt mit qualifizierter Mehrheit dem Parlament eine Person als zukünftigen Kommissionspräsidenten vor, welcher von der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments gewählt werden muss (Art. 17 Abs. 7 Satz 2 EUV). Die Regierungen der Mitgliedstaaten schlagen einen (oder mehrere) Staatsangehörige(n) für einen Posten in der Kommission vor, es entscheidet allerdings der Rat mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Kommissionspräsidenten, wer tatsächlich die Funktion eines Kommissars ausüben soll. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments ernennt der Europäische Rat die Kommission für fünf Jahre durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss.
- 610 Der Kommissionspräsident legt gemäß Art. 17 Abs. 6 lit. a) EUV, Art. 248 AEUV die Leitlinien der Kommissionspolitik fest und entscheidet über die interne Organisation der Kommission. Die Kommissionsmitglieder üben im Gegensatz zu den Mitgliedern des Rates ihr Amt unabhängig von den Weisungen ihrer Regierungen aus (Art. 245 AEUV).
- 611 Die Beschlussfassung der Kommission erfolgt mit einfacher Mehrheit (Art. 250 UAbs. 1 AEUV), sodass derzeit 14 von 27 Stimmen notwendig sind. Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 EUV normiert die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse der Kommission.
- 612 Als Vertreterin des Unionsinteresses obliegt der Kommission die Kontrolle der Einhaltung und Anwendung des Unionsrechts. Sie überwacht, ob die Mitgliedstaaten und die anderen Organe der Union das Unionsrecht beachten. So kann die Kommission etwa Auskünfte einholen und Nachprüfungen vornehmen, Art. 337 AEUV. Meist dient das Auskunftsrecht der Vorbereitung eines